

**Titel:**

**Zur Vergütung eines Nachlasspflegers**

**Normenkette:**

BGB § 1836 Abs. 1 S. 2 (idF bis zum 1.1.2023)

**Leitsatz:**

**Die Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers als berufsmäßiger Nachlasspfleger ist auch ohne Feststellung der Berufsmäßigkeit möglich (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Nachlasspflegervergütung, Berufsmäßigkeit

**Rechtsmittelinstanz:**

OLG München, Beschluss vom 30.01.2024 – 33 Wx 152/23 e

**Tenor**

- Herrn Nachlasspfleger ... wird für die Tätigkeit als Nachlasspfleger eine aus dem Nachlass zu entnehmende Vergütung in Höhe von
- 14.979 EUR – in Worten vierzehntausendneunhundertneunundsiebzig Euro
- nebst 30 Euro Auslagen
- festgesetzt.

**Gründe**

1

Mit Schreiben vom 17.03.2022 beantragte der Nachlasspfleger Herr ... die Festsetzung einer Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von 14.979 EUR nebst Auslagen in Höhe von 30 EUR.

2

Die Vergütung richtet sich nach Zeitaufwand und Stundensätzen.

3

Die vorgelegte Stundenliste ist ausgeführt worden und ergibt sich aus dem Akteninhalt.

4

Der angesetzte Zeitaufwand und die Auslagen sind nachvollziehbar.

5

Die Höhe des Stundensatzes ist angemessen.

6

Die Ansetzung der Gebühren war möglich.

7

Das Nachlassgericht hat dem Nachlasspfleger für die Geltendmachung seiner Ansprüche auf Vergütung als Nachlasspfleger und Ersatz von Aufwendungen antragsgemäß eine Fristverlängerung auch nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft eingeräumt.

8

Für die unbekannteten Erben wurde eine Verfahrenspflegerin angehört. Diese kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass dem Antrag zu entsprechen sei.

9

Die Festsetzung hatte somit antragsgemäß zu erfolgen.